

RICHTLINIEN

zur Förderung der freien Jugendhilfe in der Gemeinde Vögelsen

1. Die Gemeinde Vögelsen fördert im Rahmen ihrer Haushaltsmittel die Jugendarbeit von förderungswürdigen und anerkannten Jugendgruppen, Vereinen und informellen Gruppen aus dem Bereich der Gemeinde Vögelsen.
Die Förderung von politischen Jugendverbänden ist nach diesen Richtlinien nicht möglich.
2. Förderungswürdige Aktivitäten sind Freizeiten, Fahrten, Lager, Tagungen, Seminare und dergleichen, die von einem Jugendgruppenleiter geleitet werden müssen.
3. Anträge auf Zuschuss müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde gestellt werden. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis gemäß Vordruck bei der Gemeinde abzugeben, damit der Zuschuss ausgezahlt werden kann.
Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Mittel für die konkrete Maßnahme zu Gunsten der beteiligten Personen verrechnet worden sind.
4. Für die Gewährung des Zuschusses gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Teilnehmer dürfen nicht älter als 21 Jahre sein.
 - b) Förderdauer 3 - 14 Tage (5-21 Tage bei internationalen Begegnungen).
 - c) Die Gruppe muss aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen.
5. Die Höhe des Zuschusses beträgt 2,50 Euro pro Tag und pro Person. Anfahrtag und Abfahrtag wird als je 1 Tag berechnet. Ehrenamtliche Betreuer werden bezuschusst.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Vögelsen, den 25. Juni 2015

Silke Rogge
Bürgermeisterin